

Anlage – Regelungen der Länder

Stand: 4. Mai 2020

1. Regelungen in Sachsen-Anhalt

1.1. Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV

Vom 2. Mai 2020.

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen dürfen nicht stattfinden. [...]

(3) Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 dürfen bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht stattfinden

(4) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften.

(5) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

[...]

4. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(6) Bei den nach Absatz 4 und 5 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;

4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Nies-Etikette.

(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über Absatz 6 Nrn. 1 bis 5 hinausgehend, weitere Auflagen verfügt werden.

[...]

§ 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

[...]

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

[...]

5. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
13. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
14. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger).

(6) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger) sollen vorrangig in Form digitaler Kommunikations- und Lernformen genutzt werden. Abweichend von Absatz 3 Nr. 14 ist eine Öffnung für Einzel- und Kleingruppenunterricht bis zu fünf Personen bei Einhaltung der Hygieneregeln nach § 1 Abs. 6 zulässig; dies gilt nicht für:

1. den Gesangsunterricht und den Unterricht mit Blasinstrumenten an Musikschulen und

[...]

§ 9

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

[...]

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 5 dürfen ab dem 11. Mai 2020 einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des § 1 Abs. 6 ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung nach Satz 1 einschränken oder vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Besuchsverbot festlegen. Ein generelles Besuchsverbot ist gegenüber der zuständigen

Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Zutritt von Personen, welcher aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt, ist erlaubt und bleibt von der Regelung des Satzes 1 unberührt. Alle Besucherinnen und Besucher haben den von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Maske) zu tragen.

1.2. Ergebnis für Sachsen-Anhalt

Gottesdienste sind möglich. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmer bestimmt sich aus der Größe der Kirche und der Einhaltung der Abstandsregeln. Das Schutzkonzept der Rundverfügung für Gottesdienste ist maßgeblich und auf den Raum und die vorhandenen Möglichkeiten vor Ort umzusetzen. Die Höchstzahl der Teilnehmer sollte mit den Landkreisen/kreisfreien Städten abgestimmt werden.

Sitzungen der Gemeindegemeinderäte und Kreiskirchenräte sind auf der Basis von § 1 Absatz 4 Satz 3 im Rahmen des Selbstorganisationsrechtes der Kirchen möglich. Es muss vom Veranstalter darstellbar sein, dass das Zusammenkommen „unvermeidbar“ ist, man sich also auf das absolut Nötigste beschränkt. Die Maßgaben nach § 1 Abs. 6 und § 2 sind einzuhalten, diese Maßgaben entsprechen den Vorgaben der Rundverfügung für Gottesdienste. Rechtlich möglich sind damit auch Tagungen der Ausschüsse und Kreissynoden, wobei insbesondere bei letzteren weiterhin Zurückhaltung geboten ist.

Die Gemeindegemeinderäte orientieren sich weiter an der Zulässigkeit der vergleichbaren Angebote anderer Träger (Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenbegegnungsstätten usw.) und sind damit vorerst nicht möglich.

Für Trauerfeiern gilt § 1 Abs. 5 Nr. 4 mit den Teilnehmerbegrenzungen.

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 5 ausdrücklich zulässig.

2. Regelungen in Thüringen

2.1. Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-

Vom 18. April 2020, zuletzt geändert am 2. Mai 2020.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

[...]

(3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen im Sinne des § 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen nach Anzeige zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist. Eine Anzeige ist unter Vorlage eines Hygiene- und Schutzkonzepts abweichend von Satz 1 erforderlich, wenn die Obergrenze der Personenzahl in geschlossenen Räumen überschritten wird.

(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. An Trauerfeiern teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach Satz 1 wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb einer Einrichtung oder eines Angebotes.

[...]

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

[...]

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. [...] Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen; die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

2.2. Ergebnis für Thüringen

Gottesdienste sind nach § 3 Abs. 3c zulässig. Anträge sind nicht erforderlich. Eine Anzeige bei den örtlichen Behörden unter Vorlage des Hygiene- und Schutzkonzeptes ist notwendig, wenn in geschlossenen Räumen mehr als 30 Personen teilnehmen sollen. Darzustellen ist dabei in dem Konzept insbesondere, dass die Abstandsregeln, Raumgröße und die sonstigen Vorkehrungen die beabsichtigte größere Teilnehmerzahl ermöglichen.

Trauerfeiern sind nach Absatz 4 unabhängig von einem Antrag aber unter der dargestellten Beschränkung auf den engsten Familien- und Freundeskreis möglich. Trauerfeiern müssen nicht unter freiem Himmel stattfinden; in Räumen ist das Infektionsschutzkonzept anzuwenden.

Die Gemeindekreise orientieren sich weiterhin an der Zulässigkeit der vergleichbaren Angebote anderer Träger (Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenbegegnungsstätten usw.) und sind damit vorerst nicht möglich.

Sitzungen der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte usw. sind in der Zusammenschau von § 3 Absatz 2 möglich, wenn sie auf das zwingend notwendige Maß plausibel beschränkt sind (vgl. „der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen...diensten“). Ergänzend kann der Hinweis hilfreich sein, dass es sich bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, sodass § 3 Absatz 3 in die Gesamtschau einzubeziehen ist.

Zur Klarstellung, dass Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen möglich ist, kann auf § 9 Abs. 2 S. 6 verwiesen werden.

3. Regelungen in Sachsen

3.1. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 30. April 2020

§ 3

Verbot von Ansammlungen von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.

(2) Ausgenommen sind

2. Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
3. Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender. Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen sind gestattet, wenn die Hygienevorschriften sowie die Abstandsregeln eingehalten werden.

[...]

3.2. „Häufige Fragen zu den Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens“¹

[...]

Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?

Ja, der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden?

Sitzungen, wie beispielsweise Vorstandssitzungen sind unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

[...]

Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?

Eine seelsorgerische Betreuung ist zulässig, jedoch sollte der persönliche Kontakt auf dringende und unaufschiebbare Fällen beschränkt sein. Eine Gefährdung anderer Bewohner ist auszuschließen. Der Seelsorger hat seinen Besuch zuvor der Einrichtung anzukündigen. Die Festlegungen zu Hygiene, Desinfektion und Schutz sind einzuhalten.

[...]

Wie viele Gäste dürfen mit zur Trauung, zur Beerdigung oder in den Gottesdienst?

Die Anzahl der Gäste für diese Veranstaltungen ist nicht begrenzt. Die Personenzahl ist durch die örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln begrenzt.

Feierlichkeiten im Anschluss sind jedoch weiterhin nicht gestattet.

Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben?

Gottesdienste und Zusammenkünfte muslimischer, jüdischer und anderer Glaubensgemeinschaften sind zulässig. Die Personenzahl ist durch die örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln begrenzt. Auch das Betreten und zeitweilige Verweilen in einem der Glaubensausübung einer öffentlich-rechtlich

¹ FAQ der sächsischen Staatsregierung. Abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html> (Stand 4.5.2020)

anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Bauwerk ist zulässig, sofern die Regelungen unter Nummer IV der Anordnung zu Hygieneauflagen des SMS vom 04. Mai 2020 beschriebenen Maßnahmen im Übereinkommen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. April 2020 mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften, umgesetzt werden.

[...]

3.3. Ergebnis für Sachsen

Gottesdienste sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 möglich. Weitere Hinweise sind den unter 3.1. dargestellten „Häufigen Fragen“ zu entnehmen.

Sitzungen der Gemeindekirchenräte, Kreiskirchenräte usw. sind nach den FAQs („Vorstandssitzungen“) möglich, müssen sich aber auf den unvermeidbaren Umfang beschränken. Rechtscharakter haben diese FAQs zwar nicht, setzen aber einen Vertrauenstatbestand. Anknüpfungspunkt in der Verordnung ist ggf. § 3 Abs. 2 Nr. 2.

4. Regelungen in Brandenburg

4.1. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV

Vom 17. April 2020, geändert am 24. April 2020

§ 1

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 12 sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.

[...]

(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 sind

...

4. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen mit bis zu 50 Personen; die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die Hygienestandards nach § 11 Absatz 1 beachtet und eingehalten werden,

[...]

§ 6

Verbot von Zusammenkünften

(1) Zusammenkünfte in Vereinen sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind verboten. Dies gilt nicht für Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3.

[...].

4.2. Ergebnisse für Brandenburg

Die Regelung für Gottesdienste usw. tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. Die Hygienestandards nach dem Infektionsschutzkonzept dieser Rundverfügung erfüllen die Standards nach § 11 Abs. 1.

Die Durchführbarkeit von Sitzungen der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte ist nicht einschätzbar. Das Verbot von Zusammenkünften nach § 6 bezieht sich zunächst nur auf Angebote von Vereinen und Freizeiteinrichtungen. Eine Zusammenkunft zur haupt- und ehrenamtlichen Leitung kann davon unterschieden werden. Im Zweifel ist bei den örtlichen Behörden unter Darstellung von Notwendigkeit und der ergriffenen Schutzmaßnahmen nachzufragen.